

European Confederation of Flags



**Satzung
2021**



Satzung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen European Confederation of Flags (Abkürzung: ECF)
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Konstanz / Deutschland
- 3) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Namen European Confederation of Flags e.V.

§ 2

Die Verbandsfarben sind BLAU und GOLD in der Tonalität der europäischen Fahne.

§ 3

- 1) Sinn und Zweck des ECF ist es, das alte als Brauchtum bezeichnete Fahnschwingen und Sportarten der/mit Fahnen zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
- 2) Der Verband führt seinen Zweck aus durch Grundlagenforschung, Aus- und Weiterbildung im Fahnschwingen, Aufführungen, Veranstaltungen und sportliche Wettkämpfe.
- 3) Im Rahmen der Vereinsziele fördert er die Jugendarbeit.
- 4) Mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

§ 4

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Für Tätigkeiten, die nicht in der Funktion als Vorstandsmitglied ausgeführt werden, kann eine Vergütung maximal in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags (§3 Nr.26 EStG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden. Über die Gewährung einer Tätigkeitsvergütung entscheidet der Vorstand auch dann, wenn die Vergütung an Mitglieder des Vorstands gezahlt werden soll."

II. Mitgliedschaft

§ 5

- 1) Der Verband besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern in Form von Vereinen, die, die Kunst des Fahnenschwingens ausüben.
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernde Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern

§ 6

- 1) Die Aufnahme von Mitgliedern in die ECF erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 7

- 1) Jedes Mitglied des ECF verpflichtet sich die ECF in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- 2) Es verpflichtet sich zur genauen Einhaltung der Satzung.
- 3) Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod des Mitglieds
- 2) im Fall der Auflösung des Mitgliedsvereines.
- 3) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- 4) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Dieser kann erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied dem Ansehen des Vereines schadet,
- b) sich trotz wiederholter Ermahnung gegen die Satzung vergeht,
- c) sich unsportlich verhält,
- d) zwei Jahre mit dem Beitrag, trotz Mahnung, im Rückstand ist.
- e) das Mitglied unbekannt verzogen ist.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

§ 9

- 1) Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 01. April eines Jahres im Voraus zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei

§ 10

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten durch:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) den Vorstand

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Satzung
- b) Bestimmungen und Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Höhe des Mitgliederbeitrags
- f) Auflösung des Verbandes
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Widerruf des Vorstandes gemäß § 27 (2) BGB
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl von zwei Kassenprüfern für das künftige Geschäftsjahr.

§ 12

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr jeden Jahres statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder.

§ 13

- 1) Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorstand schriftlich einzuladen.
- 2) Anträge an die Versammlung sind mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Die schriftliche Form ist gegeben durch: E-Mail oder Fax oder Brief.
- 4) Dringlichkeitsanträge können während der Versammlungen mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 5) Über die Beschlüsse der Versammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder haben das Recht, in sämtliche Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 14

- 1) Ein Stimmrecht haben aktive Mitglieder mit jeweils einer Stimme pro Verein und der Vorstand.
- 2) Das Stimmrecht, des Vertreters des Vereines, beginnt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 3) Jeder Vertreter des stimmberechtigten aktiven Mitglieds ist, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, für die im Verband zu besetzenden Ämter wählbar, wenn es mindestens 6 Monate Mitglied ist.

§ 15

- 1) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung stattfinden.
Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, in dem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens 3 Stunden vor Beginn per E-Mail / Telefon die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- 2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (d.h. die Hälfte plus 1) der erschienenen / teilnehmenden Stimmberechtigten.
- 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 4) Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen / teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5) Zu einer Zweckänderung ist die Zustimmung aller Stimmberechtigten erforderlich.
- 6) Die Auflösung des Verbandes kann nur einstimmig beschlossen werden. Es müssen hierbei $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend / teilnehmend sein.

§ 16

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten
 - c) dem 1. Sekretär
 - d) dem 1. Schatzmeister
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 2. Sekretär
 - b) dem 2. Schatzmeister
 - c) und bis zu 3 Beigeordneten
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder.
- 5) Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.
- 6) Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen per Mail vom Präsidenten beantragt und per Mailbeteiligung des Vorstandes gefasst werden.
Auch hier gilt die Regelung des § 16 Abs. 4
- 7) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 8) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Präsident bzw. der Versammlungsleiter.

§ 17

- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 2) Die Wahl erfolgt durch geheime oder, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird, durch offene Abstimmung.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 4) Die Bestellung eines Vorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung gegeben.
- 5) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Einzelpersonen oder Arbeitsausschüsse beauftragen.

§ 18

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten.
- 3) Im Innenverhältnis sind der Vize-Präsident, der 1. Sekretär und der 1. Schatzmeister verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung der ihm in der Reihenfolge des § 16 (2) voraus gehenden Vorstandsmitglieder Gebrauch zu machen.
- 4) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident und bei dessen Verhinderung ein, vom Vorstand bestimmter Vertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen.

§ 19

Allgemeiner Gerichtsstand ist Konstanz.

§ 20

Zur Ergänzung der Satzung gibt sich der Verband weitere Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung erlassen.

Die Mitglieder des Vorstands und auf Weisung des geschäftsführenden Vorstandes auch andere Personen haben Anspruch auf Aufwendungsersatz wie z.B. Reisekosten, Fahrtkosten usw. gemäß der Aufwandsersatzordnung des Verbandes.

§ 21

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -Verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist.

§ 22

- 1) Bei einer Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten, Deutschen Fahnschwinger Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2018 in Konstanz einstimmig beschlossen.

Zuletzt geändert in der virtuellen Mitgliederversammlung am 25.04.2021